

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 19. Wahlperiode Drucksache 19/7032

Die zuständige Behörde hält die Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates (Drs. 595/03) weiterhin für erforderlich. Solange die Haltungserlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes zu erteilen ist, besteht keine Möglichkeit, die Wildtierhaltung in Zirkussen zu beschränken. Landesrechtliche Maßnahmen würden bundesrechtlichen Regelungen widersprechen und wären somit unzulässig.

6. *Welche Zirkusse sind in Hamburg registriert?*

Zirkus Berlin und Zirkus Royal.

7. *Welche Zirkusse gastierten seit 2005 in Hamburg?*

8. *Wie viele dieser Zirkusse hielten Tiere?*

9. *Welche dieser Zirkusse hielten welche Wildtiere?*

Die erfragten Daten werden statistisch nicht gesondert erfasst.

10. *Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis darüber, wenn Tiere in der Zeit, in der der jeweilige Zirkus in Hamburg gastierte, zu Tode kamen?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

a. *Wo wurden die Kadaver entsorgt?*

Entfällt.

b. *Wird die Todesursache überprüft und wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die zuständige Behörde erlangt nur Kenntnis bei bekannt gewordenen Verstößen gegen tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen.

c. *Welche Todesursachen wurden festgestellt?*

Entfällt.

11. *Würde nach Einschätzung des Senats ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände Möglichkeiten eröffnen, Wildtiere in Zirkusbetrieben zu verringern beziehungsweise zu unterbinden?*

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde: Nein. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

12. *Welche fundierten Rechtsausführungen sind dem Senat bekannt, die sich zum Spannungsverhältnis des Grundsatzes von Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und dem Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben positionierten? Bitte Quellen angeben und/oder beifügen.*

Der zuständigen Behörde liegen folgende Rechtsausführungen zu diesem Themenkomplex vor:

Rechtsgutachten zur Zulässigkeit eines Verbots der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz, durch Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit, Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack, Goldmann, Hamburg, 15. April 2009.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit/Diplom-Biologe Thomas Pietsch: „Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusunternehmen: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2010, 97.